

Dezernat III  
**Ordnungsamt**Datum 22.01.2026  
Gz. 32.111-32.10.06-  
2/2025-46/2025-  
2165/2026  
Telefon 56-3293

Behandlung	Gremium	Datum	Status
Entscheidung	Gemeinderat	29.01.2026	öffentlich

## Anlagen

- Anlage 1: Entwurf der Satzung über die Freigabe von Ladenöffnungszeiten an Sonntagen im Jahr 2026
- Anlage 2: Antrag der Stadtinitiative Heilbronn e. V. vom 07.10.2025
- Anlage 3: Antrag des Gewerbe- und Handelsvereins Böckingen e. V. vom 15.10.2025
- Anlage 4: Stellungnahme der Katholischen Gesamtkirchengemeinde vom 22.12.2025
- Anlage 5: Stellungnahme des Evangelischen Dekanatamts vom 09.01.2026
- Anlage 6: Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di vom 19.01.2026

## Betreff

**Freigabe von Ladenöffnungszeiten (verkaufsoffene Sonntage) im Jahr 2026 im Stadtgebiet Heilbronn: Erlass einer Satzung**

**I. Antrag**

- Die Satzung über die Freigabe von Ladenöffnungszeiten an Sonntagen im Jahr 2026 im Stadtgebiet Heilbronn wird gemäß Anlage 1 der Gemeinderatsdrucksache beschlossen.
- Die Verwaltung wird durch eine entsprechende Öffnungsklausel in der in Anlage 1 enthaltenen Satzung ermächtigt, kurzfristig geplante verkaufsoffene Sonntage per Allgemeinverfügung und lediglich mit Bekanntgabe im Gemeinderat festzusetzen.

**II. Sachverhalt**

- Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Sonntagen durch Satzung und weitere Anwendung einer Öffnungsklausel zur Genehmigung per Allgemeinverfügung im laufenden Jahr**

In den vergangenen Jahren wurde zur herkömmlichen Verfahrensweise zur Freigabe von Ladenöffnungszeiten (verkaufsoffene Sonntage) durch Entscheidung des Gemeinderats und Erlass einer Satzung zurückgekehrt.

Darüber hinaus wurde eine Öffnungsklausel zur Genehmigung zusätzlicher verkaufsoffener Sonntage im laufenden Jahr per Allgemeinverfügung und zur Bekanntgabe im Gemeinderat eingeführt. Grundsätzlich ist das Festsetzungsverfahren durch Satzung im Vergleich zur Ge-

nehmung per Allgemeinverfügung sehr zeitaufwendig. Das Verfahren bedarf einer mehrmonatigen Vorlaufzeit für Veranstalter und für die Verwaltung sowie einer gewissen Planungssicherheit. Die Freigabe durch Allgemeinverfügung ermöglicht es der Verwaltung, auch kurzfristig auf Anträge von Veranstaltern zu reagieren und die Durchführung von Veranstaltungen mit verkaufsoffenen Sonntagen zu ermöglichen. Somit wird der Veranstaltungsbranche und dem Einzelhandel bei der Umsetzung von spontanen Events entgegengekommen. Daher möchte die Verwaltung an dieser flexiblen Lösung auch im Jahr 2026 festhalten, wengleich diese in den Vorjahren nicht zur Anwendung kam.

Die Verwaltung beantragt erneut den Erlass einer entsprechenden Öffnungsklausel in der Satzung (vgl. Anlage 1 § 3). Eine Genehmigung bleibt weiterhin nur möglich, solange die gesetzlichen Vorgaben inkl. der aktuellen Rechtsprechung eingehalten werden (gemäß § 8 LadÖG). Auch die zu beteiligenden Gruppen werden bei entsprechenden Planungen im Voraus angehört. Dieses Verfahren soll weiterhin nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen und das eigentliche Freigabeverfahren durch Satzung nicht ersetzen, sondern lediglich ergänzen.

## **2. Festsetzung von insgesamt drei verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2026 durch Satzung**

Aufgrund der vorliegenden Anträge der Stadtinitiative Heilbronn e. V. vom 07.10.2025 sowie des Gewerbe- und Handelsvereins Böckingen e. V. vom 15.10.2025 (Anlagen 2 und 3) ist über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2026 jeweils von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu entscheiden.

Die Stadtinitiative hat zwei verkaufsoffene Sonntage beantragt:

- **Sonntag, den 19.04.2026**, anlässlich der Veranstaltung „**Magie der Stimmen**“ für die Bezirke Heilbronn und Neckargartach (Straßenzug „Im Neckargarten“) sowie
- **Sonntag, den 11.10.2026**, anlässlich der Veranstaltung „**Jazz & Einkauf**“ für die Bezirke Heilbronn, Böckingen (Straßenzug „Neckargartacher Straße“) und Neckargartach (Straßenzug „Im Neckargarten“).

Zudem beantragt der Gewerbe- und Handelsverein Böckingen e. V. die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags für bestimmte Straßenzüge im Bezirk Böckingen (Straßenzüge „Neckargartacher Straße“, „August-Mogler-Straße“, „Albert-Schäffler-Straße“, „Mittlerer Weg“, „Großgartacher Straße“, „Wilhelm-Leuschner-Straße“, „Kanalstraße“, „Hahnstraße“, „Reinerstraße“, „Lämlinstraße“, „Ludwigsburger Straße“, „Klingenberger Straße“ und „Schuchmannstraße“) am **15.03.2026** anlässlich der Veranstaltung „**Böckinger Seeräuber-tag**“.

## **3. Rechtslage**

Nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) dürfen Verkaufsstellen abweichend von den gesetzlich vorgeschriebenen Ladenschlusszeiten aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen für längstens fünf Stunden und bis spätestens 18:00

Uhr geöffnet sein. Wird, wie beantragt, die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke beschränkt, so sind die verkaufsoffenen Sonntage nur für diesen Bezirk verbraucht.

Mit Inkrafttreten des LadÖG zum März 2007 in Baden-Württemberg wurde die Möglichkeit zur Freigabe der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen auch für örtliche Veranstaltungen eröffnet; im Gegenzug wurde die Höchstzahl der freigegebenen Tage je Bezirk von vier auf drei pro Jahr reduziert. Mit jeweils zwei beantragten verkaufsoffenen Sonntagen in den Bezirken Heilbronn, Böckingen und Neckargartach wird die rechtlich zulässige Anzahl erneut unterschritten. Auch die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen zum Sonntagsverkauf sind unter Berücksichtigung der Rechtsprechung aus Sicht der Verwaltung erfüllt.

Im Kern geht es um das Grundrecht der Religionsausübung nach Art. 4 des Grundgesetzes (GG), was durch die Sonn- und Feiertagsgarantie gemäß Art. 140 GG konkretisiert wird. Art und Ausmaß des verfassungsmäßigen Schutzes dieser Tage werden durch den Gesetzgeber bestimmt. Ferner sind durch die Möglichkeit des Sonntagsverkaufs der Arbeitnehmerschutz, das Erwerbsinteresse des Einzelhandels und die Attraktivität der konkurrierenden Städte als Lebensraum (vgl. Stadtkonzeption 2030) betroffen. Bei der Prüfung der Anträge sind daher Kriterien wie konkreter Anlass, Effekt und Tradition der entsprechenden Veranstaltung, deren räumlicher Bezug auf die sonntägliche Ladenöffnung sowie die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage pro Jahr einzubeziehen.

Die Anhörung des Evangelischen Dekanatamts, der Katholischen Gesamtkirchengemeinde und der Gewerkschaft ver.di ist erfolgt, nachdem die Anträge für die verkaufsoffenen Sonntage vorlagen. Das Evangelische Dekanatamt betont die „grundsätzliche theologische und gesellschaftliche Bedeutung der Sonntagsruhe“, zeigt aber zugleich Verständnis für das Anliegen des Handels. Auf die Bedürfnisse des Einzelhandels verweist auch die Katholische Gesamtkirchengemeinde, die ebenso die Interessen der Angestellten betont. **Beide Kirchen begrüßen, dass die rechtlich zulässige Anzahl an verkaufsoffenen Sonntagen nicht voll ausgeschöpft wird und erheben keine Einwendungen gegen die beantragten verkaufsoffenen Sonntage.**

Die **Gewerkschaft ver.di** verweist auf ihre grundsätzliche Haltung zu verkaufsoffenen Sonntagen, die der Stadtverwaltung und den Gemeinderatsmitgliedern bekannt sei. Es wird unter anderem auf den **Erholungswert des arbeitsfreien Sonntags verwiesen, den in vollem Umfang aus ethischen, soziologischen, psychologischen und medizinischen Gesichtspunkten nur ein gesamtgesellschaftlich gleich getakteter arbeitsfreier Tag gewährleisten könne.**

Auf die Anlagen 4 bis 6 wird verwiesen.

#### **4. Empfehlung der Verwaltung**

Aufgrund der Rechtslage und nach Abwägung der verschiedenen Interessen schlägt die Verwaltung den Beschluss der Satzung gemäß Anlage 1 in dem genannten Umfang vor.

### **III. Finanzwirtschaft**

Keine finanziellen Auswirkungen.

#### **IV. Bürgerbeteiligung/Vorhaben**

Der Antragsgegenstand ist kein Vorhaben im Sinne der »Leitlinien für eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Heilbronn«. Eine Bürgerbeteiligung ist nicht vorgesehen.

#### **V. Klimarelevante Auswirkungen**

Keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.

Begründung:

---